

VERHANDLUNGSSCHRIFT**über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES**

Tag: 10.09.2024 **Ort:** Festsaal Wöllersdorf
Marktzentrum 1a, 2752 Wöllersdorf

Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** 20:27 Uhr

Einladung erfolgte am: 05.09.2024 **per:** E-Mail durch Kurrende

ANWESEND WAREN:**Die Mitglieder des Gemeinderates:**

- | | |
|-------------------------|---------------------------|
| 1. Bgm. Ing. | Gustav Glöckler, akad. VM |
| 2. Vizebgm. | Hubert Mohl |
| 3. gf. GR | Florian Pfaffelmaier |
| 4. gf. BGR | Ingrid Haiden |
| 5. gf. GR | Philipp Palotay |
| 6. gf. GR Ing. Mag.(FH) | Christoph Wallner |
| 7. gf. GR | Christian Grabenwöger |
| 8. gf. GR | Peter Werbik |
| 9. GR | Ruth Woch |
| 10. GGR | Elke Pranzl |
| 11. GR | Barbara Haas |
| 12. JGR | Wolfgang Gaupmann |
| 13. GR | Martin Lobner |
| 14. UGR | Petra Meitz |
| 15. GR | Nicole Schönthaler |
| 16. GR | Thomas Opavsky |
| 17. GR | Andreas Agota |
| 18. GR | Josef Binder |
| 19. GR | Helene Cibulka |
| 20. EGR | Roman Gräßner |
| 21. GR DI (FH) | Volker Ehmann |
| 22. GR Mag. (iur.) | Hannes Ebner |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|---------------------|-------------------|
| 1. Kassenverwaltung | Lucia Mitterhöfer |
| 2. Buchhaltung | Christina Müller |
| 3. Schriftführerin | Elke Hasenbichler |
| 4. 3 | Zuhörer |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----------------------|-----------------|
| 1. gf. GR Dipl.-Päd. | Ursula Schwarz |
| 2. GR | Bernhard Welles |
| 3. OV | Gabrielle Volk |
| 4. SGR | Matthias Kriwan |

UNENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. –

Vorsitzender:

Bgm. Ing. Gustav Glöckler, akad. VM

Die Sitzung war öffentlich.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Tagesordnungspunkt 10 „**Ehrungen gem. § 17 NÖ Gemeindeordnung**“ wird vom Vorsitzenden von der Tagesordnung abgesetzt.

Gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 werden vom Bürgermeister drei Dringlichkeitsanträge zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 10.09.2024 eingebbracht und um Aufnahme in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung gebeten:

- **Ergänzung Übereinkommen Wasserversorgung Bad Fischau**

Sachverhalt:

Im Zuge der Zusammenarbeit bezüglich Wasserversorgung ist es notwendig, den Punkt 11 „Laufzeit des Übereinkommens“ des Übereinkommens vom 07.06.2018/19.07.2018 mit der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn zu ergänzen. Die einjährige Kündigungsfrist (aufkündbar am Ende des Jahres) soll auf drei Jahre Kündigungsfrist erhöht werden.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dieser Dringlichkeitsantrag wird unter TOP 9 behandelt.

- **Abschluss Baurechts- und Nutzungsvertrag LelaMi Dr. Jakob Rosenfeld Generationenhaus mit GWS Neunkirchen Kommunal Planungs-, Errichtungs- und Servicegesellschaft m.b.H.**

Sachverhalt:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20.06.2023 wurde unter TOP 14 ein einstimmiger Grundsatzbeschluss bezüglich der weiteren Verwendung des Klosters beschlossen. Im Zuge der Vorbereitungen und Aufbauarbeiten ist mittels einer Bürgerbeteiligung der Name „LelaMi¹ Dr. Jakob Rosenfeld Generationenhaus“ entstanden. Mittlerweile gibt es schon die zweite Broschüre über die vielseitigen Angebote für Jung und Alt, die momentan noch in anderen Räumlichkeiten stattfinden. Nun soll ein Baurechts- sowie ein Nutzungsvertrag mit der GWS Neunkirchen Kommunal Planungs-, Errichtungs- und Servicegesellschaft m.b.H. abgeschlossen werden, damit die Umbauarbeiten hinsichtlich unserer Planungen beginnen können.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden **Baurechtsvertrag** (auf 60 Jahre, Baurechtszins von € 10.000,00 pro Jahr in Form einer Vorauszahlung in der Höhe von € 600.000,00), den dazugehörigen **Nutzungsvertrag** (Monatlicher Mietzins in der Höhe von € 10.051,03 inklusive Umsatzsteuer) sowie den **Sideletter zum Nutzungsvertrag** (Kündigungsverzicht auf 35 Jahre) mit der GWS Neunkirchen Kommunal Planungs-, Errichtungs- und Servicegesellschaft m.b.H., Bahnstraße 25, 2620 Neunkirchen, beschließen.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dieser Dringlichkeitsantrag wird unter TOP 11 behandelt.

¹ LelaMI = Lebenslanges Miteinander

- **Erforderniserhöhung: Finanzierungsansuchen und Zustimmungserklärung – Kommunalkredit Public Consulting GmbH**

Sachverhalt & Antrag:

Die Arbeiten am Hochwasserschutz sind im Gemeindegebiet deutlich zu sehen. Aufgrund der Kostenerhöhungen wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau eine Erforderniserhöhung finalisiert. Das bedeutet, dass mit voraussichtlichen Gesamtkosten auf Basis vorliegender Kostenabschätzungen von € 12.900.000,00 zu rechnen ist. Es soll nun ein adaptiertes Finanzierungsansuchen und Zustimmungserklärung gegenüber der BWV-Landesdienststelle eingebracht werden. Der Gemeinderat möge dieses beschließen.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dieser Dringlichkeitsantrag wird unter TOP 12 behandelt.

Gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird vom Klimabündnisbeauftragten Phillip Palotay in Kooperation mit der familienfreundlichen Gemeinde und dem Jugendgemeinderat folgender Dringlichkeitsantrag zur Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes des Gemeinderates zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 10.09.2024 eingebracht und um Zuerkennung der Dringlichkeit und um Aufnahme in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung gebeten:

- **Förderung der Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel für Schüler:innen sowie Berufsschüler:innen und für Studierende im Ausmaß des VOR Jugendticket**

SACHVERHALT:

Mobilität ist ein Grundbedürfnis und vor allem für Schüler:innen und Berufsschüler:innen und Studierende eine Notwendigkeit, um täglich zu ihrer Ausbildungs- und Arbeitsstätte zu gelangen. Die Verwendung von öffentlichen Verkehrsmitteln spielt hierbei eine zentrale Rolle. Mit dem VOR-Jugendticket um € 19,60 können öffentliche Verkehrsmittel für den Weg von Zuhause zur Schule genutzt werden. Auch Studierenden mit Hauptwohnsitz in Wöllersdorf-Steinabrückl sollen bis zum 26 Lebensjahr eine adäquate Unterstützung erhalten.

Die gefertigten Mandatare beantragen daher:

Der Gemeinderat möge beschließen wie im Sachverhalt näher ausgeführt und definiert bereits für die Periode 1. September 2024 bis 15. September 2025 und folgende - die Kosten für das VOR-Jugendticket derzeit € 19,60 für Schüler:innen und Berufsschüler:innen bis zum 24 Lebensjahr zu Fördern. Die Förderung erfolgt nach schriftlicher Beantragung und Vorlage des Zahlungsbeleges sowie Schüler- bzw. Lehrlingsausweis und gebührt auch im Höchstbetrag des VOR-Jugendticket wenn die Betroffenen ein TOP-Jugendticket erworben haben. Auch Studierende sollen bis zum 26 Lebensjahr eine Förderung im Höchstmaß wie Jugendticket nach Vorlage des Studentenausweises, Studiumsbesuchsbestätigung pro Periode erhalten.

Förderwürdig sind ausschließlich Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in Wöllersdorf-Steinabrückl zum Stichtag 1.9. des jeweiligen Antragsjahres - Anträge sind bis spätestens 31.10. des lfd. Jahres zu stellen, für Studierende bis 30.11. Rückwirkende

Anträge können nicht anerkannt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht, die Auszahlung kann auch mittels Gemeindegutscheine erfolgen (wobei auf die vollen 10.- aufzurunden ist).

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dieser Dringlichkeitsantrag wird unter TOP 13 behandelt.

Gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird vom SPÖ-Gemeinderatsklubs ein Dringlichkeitsantrag zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 10.09.2024 eingebbracht und um Aufnahme in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung gebeten:

- **Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinbrückl betreffend Blau-gelbes Schulstartgeld auch für die Zukunft sicherstellen**

Begründung:

Die letzten Jahre waren von multiplen Krisen geprägt, die zu außergewöhnlichen finanziellen Belastungen für die Bevölkerung geführt haben. Die Betroffenheit reicht bis in den Mittelstand hinein, jedoch sind die Auswirkungen insbesondere für einkommensschwächere Haushalte und Familien am deutlichsten spürbar. Besonders stark von den Auswirkungen der Teuerung betroffen sind Familien mit Kindern in Schule und Lehre, da mit dem Schulbeginn für die Familien entsprechende Zusatzkosten einhergehen.

Mit Schulbeginn Anfang September sind auch heuer wieder rund 200.000 Kinder und Jugendliche in einen neuen Abschnitt ihrer Bildungslaufbahn gestartet. Sei es, dass sie erstmals in die Schule kommen, in eine neue Schule oder Ausbildung wechseln oder in die nächste Klasse oder das nächste Lehrjahr aufsteigen.

Für die bereits von der Teuerung geprägten Jahre 2022 sowie 2023 wurde deshalb das „Blau-gelbe Schulstartgeld“ etabliert, um die niederösterreichischen Familien rasch, wirksam und unkompliziert in den Wochen rund um den Schulbeginn und finanziell zu unterstützen.

Jede niederösterreichische Familie erhielt 100 Euro für jedes Kind, welches in die Schule ging oder sich dazu entschlossen hat, eine Lehre zu absolvieren – also auch für Schülerinnen und Schülern in Berufsschulen. Für diese einkommensunabhängige Förderung des Landes Niederösterreich war der Wohnsitz des Kindes sowie der Hauptwohnsitz der Familienbeihilfebezieherin oder des Familienbeihilfebeziehers in Niederösterreich Voraussetzung.

Der für Fördermaßnahmen sehr hohe Ausschöpfungsgrad von 93 Prozent der Anspruchsberechtigten (über 186.000 Kinder und Jugendliche) im Jahr 2022 zeigt die Wirksamkeit und Effektivität dieser Maßnahme. Seitens des Landes Niederösterreich hat man sich nun aber entschlossen, das Blau-gelbe Schulstartgeld im Schuljahr 2024/2025 nicht weiterzuführen. Auch seitens der Landesregierung ist eine Weiterführung dieser Fördermaßnahme nicht angekündigt worden. Ein darauf abzielender Resolutionsantragantrag der SPÖ in der Budgetsitzung des Landtages vom 4. Juli 2024 wurde mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und NEOS abgelehnt.

Die ÖVP führt in ihrem Antrag (Ltg.-113/A-1/17-2023) selbst aus: „Diese in der Wirksamkeit, Breite und budgetären Ausgestaltung im Bundesländervergleich einzigartige familienpolitische Maßnahme zeigt einmal mehr die Bemühungen,

Niederösterreich als Familienland Nummer 1 in Österreich zu positionieren.“, aber offensichtlich gilt das ein Jahr später nicht mehr.

Gemäß der aktuellen „AK-Schulkostenstudie 2023/24 Factsheet Niederösterreich“ der Arbeiterkammer Niederösterreich hatten Niederösterreichische Familien im Schuljahr 2023/24 insgesamt Kosten für den Schulbesuch ihrer Kinder in der Höhe von 3.268 Euro zu tragen. Pro Kind betragen die Kosten durchschnittlich 2.130 Euro. Im Durchschnitt werden dafür rund 8% des Haushaltseinkommens aufgewendet, wobei im untersten Einkommensdrittel der Anteil sogar 15% - somit knapp ein Sechstel des Einkommens – beträgt.

Das Blau-gelbes Schulstartgeld muss daher auf Dauer weitergeführt werden. Da sich aber seit Beginn des Jahres 2022 die Preise im Durchschnitt um mehr als 21% erhöht haben, wird künftig mit den 100,- Euro nicht mehr das Auslangen gefunden werden und muss dieses massiv erhöht werden. Schließlich ist die Entscheidung, ob man die Miete bezahlen soll oder den Kindern doch eine warme Mahlzeit zubereiten soll, längst im Alltag zahlreicher Familien angekommen. Mittlerweile sind über 320.000 Kinder und Jugendliche (bis 19 Jahre) in Österreich armutsgefährdet.

Es liegt daher in der Verantwortung der Politik hier entsprechende Maßnahmen zu setzen, da jedes Kind und jeder Jugendliche die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten muss.

Das bereits bestehende Schulstartgeld bietet die Möglichkeit, rasch, unkompliziert und unbürokratisch zu helfen. Die Höhe der Unterstützungsleistung für die Schuljahre 2022/23 und 2023/2024 ist aber nicht mehr ausreichend, da sich deren Wirksamkeit, aufgrund der dargelegten Zahlen und Fakten, stark reduziert hat. Demnach ist es erforderlich, das „blau-gelbe Schulstartgeld“ für das kommende Schuljahr 2024/2025 wieder zu gewähren und aufgrund der Teuerungsentwicklung auf 150,- Euro zu erhöhen. Zudem soll das „blau-gelbe Schulstartgeld“ bis auf Weiteres als jährliche Unterstützungsleistung zu Schulbeginn an die niederösterreichischen Familien ausbezahlt werden. Zeitgleich würde eine jährliche Indexierung des Förderbetrages beitragen, die Wirksamkeit der Maßnahme nachhaltig aufrechtzuerhalten.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl fordert daher die Landesregierung auf, zur finanziellen Entlastung von Familien in Niederösterreich eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und dem Landtag zur Behandlung zuzuleiten, gemäß welcher

1. auch im neuen Schuljahr 2024/25 ein „blau-gelbes Schulstartgeld“ vorgesehen wird und diesbezügliche Richtlinien auf Basis des Jahres 2023, jedoch unter Berücksichtigung einer Erhöhung des Schulstartgeldes auf nunmehr 150 Euro, erlassen werden; sowie
2. das „blau-gelbe Schulstartgeld“ jährlich als Unterstützung für die niederösterreichische Familien zu Schulbeginn gewährt wird, wobei eine jährliche Indexierung, ausgehend von der Förderhöhe des Schuljahres 2024/2025 (150,- Euro), erfolgen soll.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Dieser Dringlichkeitsantrag wird unter TOP 14 behandelt.

TAGESORDNUNG laut Einladungskurrende

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.06.2024
2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss
3. Zweiter Nachtragsvoranschlag 2024
4. Wohnungsvergabe und Abschluss, Auflösung und Änderung von Mietverträgen
5. Verwendung Zweckzuschuss „Gebührenbremse“
6. Darlehensaufnahme Wasserversorgungsanlage Hochbehälter Wöllersdorf und Hochbehälter Steinabrückl
7. Übernahme/Übertragung von Grundstücken der Marktgemeinde ins Öffentliche Gut
8. Zustimmungserklärung ÖBB 110 kV Bahnstromleitung Nr. 150 „UfW Auhof – UW Wr. Neustadt“, Dienstbarkeitsvereinbarung
9. Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten
10. Ehrungen gem. § 17 NÖ Gemeindeordnung

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.06.2024
2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss
3. Zweiter Nachtragsvoranschlag 2024
4. Wohnungsvergabe und Abschluss, Auflösung und Änderung von Mietverträgen
5. Verwendung Zweckzuschuss „Gebührenbremse“
6. Darlehensaufnahme Wasserversorgungsanlage Hochbehälter Wöllersdorf und Hochbehälter Steinabrückl
7. Übernahme/Übertragung von Grundstücken der Marktgemeinde ins Öffentliche Gut
8. Zustimmungserklärung ÖBB 110 kV Bahnstromleitung Nr. 150 „UfW Auhof – UW Wr. Neustadt“, Dienstbarkeitsvereinbarung
9. Ergänzung Übereinkommen Wasserversorgung Bad Fischau
10. Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten
11. Abschluss Baurechts- und Nutzungsvertrag LelaMi Dr. Jakob Rosenfeld Generationenhaus mit GWS Neunkirchen Kommunal Planungs-, Errichtungs- und Servicegesellschaft m.b.H.
12. Erforderniserhöhung: Finanzierungsansuchen und Zustimmungserklärung – Kommunalkredit Public Consulting GmbH
13. Förderung der Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel für Schüler:innen sowie Berufsschüler:innen und für Studierende im Ausmaß des VOR Jugendticket
14. Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl betreffend Blau-gelbes Schulstartgeld auch für die Zukunft sicherstellen

VERLAUF DER SITZUNG

TOP 1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.06.2024

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.06.2024 ist den Mitgliedern zugegangen.

Gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:

Da weiters keine Änderungswünsche eingelangt sind, kann das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.06.2024 genehmigt und unterfertigt werden.

TOP 2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Sachverhalt:

Der Prüfungsausschuss ist zu seiner unvermuteten Prüfung am 04.09.2024 zusammengekommen und hat die Kassa geprüft. Der Bericht des Prüfungsausschusses wird durch den Vorsitzenden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Der Vorsitzende erläutert den Bericht, attestiert eine tadellose Finanzgebarung und bedankt sich namens des Gemeinderates bei der verantwortlichen Kassenverwaltung hierfür.

Das Prüfergebnis der Gebarungseinschau wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 3. Zweiter Nachtragsvoranschlag 2024

Sachverhalt:

Der erste Nachtragsvoranschlag 2024 wurde in der Gemeinderatssitzung unter TOP 3 behandelt und beschlossen. In der gleichen Sitzung wurde der TOP 11 Wasserversorgungsanlage Hochbehälter Wöllersdorf – Sanierung bzw. Neuerrichtung – Grundsatzbeschluss folgendes einstimmig beschlossen: Die Sanierung des Hochbehälters in Wöllersdorf mit 300 m³ und des Hochbehälters in Steinabrückl mit 200 m³ laut Stellungnahme der Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte IUP vom 05.06.2024. Die Kassenverwaltung wurde angewiesen bis September einen 2. NAVA hinsichtlich dieses Projektes samt Darlehensfinanzierung vorzulegen. Dies erfolgte und so wurde der zweite Nachtragsvoranschlag ab 26.08.2024 am Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme und für die Fraktionen zur Abholung bereit gelegt. Eine Gemeindegärtnerin nahm bis zum 05.09.2024 Einsicht. Es sind bislang keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Vorsitzende fragt, ob es Wünsche bzw. Stellungnahmen hier gibt. Nachdem dies nicht der Fall war, ergeht nachfolgender

gemeinsamer Antrag VP, SP, BL, UGI:

Der Gemeinderat möge gem. VRV 2015, BGBI. II Nr. 313/2015 i.d.F. BGBI. II Nr. 17/2018 i.V.m. NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBI. 1000 i.g.F. den vorliegenden zweiten Nachtragsvoranschlag 2024 mit Summen aus
dem Ergebnishaushalt mit 7.364.500,--
dem Haushaltspotential mit € 1.373.400,--
dem Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages (inklusive € 2.000.000,-- Hochwasserschutz) und dem Dienstpostenplan lt. Beilage zum 2. NVA 2024 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich
Gegenstimme (FP)

TOP 4. Wohnungsvergabe und Abschluss, Auflösung und Änderung von Mietverträgen

Sachverhalt und gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:

Es liegt folgendes Ansuchen um Vergabe einer Mietwohnung vor und es soll hierfür jeweils auf drei Jahre ein befristeter Mietvertrag vom Gemeinderat beschlossen werden:

- Alexander Tendl, Hammerschmiede 1-3, Tür 702, 2752 Wöllersdorf

Die angeführte Wohnung wird in der nächsten Zeit aufgrund eines Umzuges frei und daher soll die Verwaltung bevollmächtigt werden, für ein etwaiges Ansuchen einen befristeten Mietvertrag auf 3 Jahre ab Freiwerden zu vergeben:

- Wassergasse 4/3, 2751 Steinabrückl

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 5. Verwendung Zweckzuschuss „Gebührenbremse“

Sachverhalt:

Im Herbst vorigen Jahres wurde auf Veranlassung der Bundesregierung per Bundesgesetz den Ländern zur Senkung von Gebühren ein Zweckzuschuss in Höhe von 150 Millionen Euro gewährt. Die Vergabe des vom Land NÖ erhaltenen Betrages sowie die Weitergabe dieses Zweckzuschusses wurde in der Richtlinie der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 geregelt. Unserer Gemeinde wurde seitens der NÖ Landesregierung ein Betrag von € 80.242,-- zugesprochen. In der Richtlinie gibt es 4 verschiedene Varianten der Verwendung des Zweckzuschuss, die gewählt werden können.

Gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl möge die Weitergabe des vom Land NÖ zugeteilten Zweckzuschusses zur Finanzierung der Gebührenbremse in Höhe von € 80.242,00 folgend beschließen: Die Darstellung in der Finanzbuchhaltung erfolgt im Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“. Es soll für den Gesamtbetrag, die in der Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 die Variante 4 angewendet werden. Diese Variante besagt, dass der Zweckzuschuss einerseits an die gebührenpflichtigen Haushalte (HH – Abfallwirtschaftsgebühr Stichtag 01. Februar 2024) sowie andererseits an die gemeldeten Hauptwohnsitze (HWS - Stichtag 01. Februar 2024) ergehen soll. Für die Berechnung des Basisbetrages je gebührenpflichtigem Haushalt hat die Gemeinde die Haushalte auf Basis der Abgabenvorschreibungen zu ermitteln. Die Weitergabe des Zweckzuschusses erfolgt mittels Gutschrift automatisch und ohne Antrag mittels Vorschreibung der Abgaben und Gebühren für das 4. Quartal.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 6. Darlehensaufnahme Wasserversorgungsanlage Hochbehälter Wöllersdorf und Hochbehälter Steinabrückl

Sachverhalt:

Es soll zur Finanzierung der Sanierung der Wasserversorgungsanlage der Hochbehälter Wöllersdorf sowie der Hochbehälter Steinabrückl (Gemeinderatsbeschluss vom 20.06.2024) je ein Darlehen in der Höhe von € 100.000,-- aufgenommen werden. Es wurden 8 Banken zur Angebotslegung eingeladen, wobei nur drei Banken Angebote vorgelegt haben. Aufgrund der Darlehenssummen und der zukünftigen Zinsentwicklung sollen Darlehen mit fixen Zinsen und einer Laufzeit von 20 Jahren in die engere Wahl kommen (eine Bank). Folgende Konditionen wurden von der Erste Group AG als Billigstanbieterin angeboten: 3,15 % Zinssatz fix auf 20 Jahre.

Gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme von zwei Darlehen für die Wasserversorgungsanlage

1. für den Hochbehälter Wöllersdorf und für
2. den Hochbehälter Steinabrückl

jeweils in der Höhe von € 100.000,-- mit einem fixen Zinssatz von 3,15% und einer Laufzeit von 20 Jahren bei der Erste Group AG beschließen. Die Kassenverwalterin soll mit der Bank Nachverhandlungen führen und je nach Konditionen, die die Bank anbietet, ein Darlehen in der Höhe von € 200.000,-- oder zwei Darlehen jeweils in der Höhe von € 100.000,-- aufnehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 7. Übernahme/Übertragung von Grundstücken der Marktgemeinde ins Öffentliche Gut

Sachverhalt:

Es befinden sich in der KG Wöllersdorf und in der KG Steinabrückl Grundstücke im Eigentum der Marktgemeinde, die bereits in Verkehrsflächen integriert sind. Um dies zu bereinigen, sollen diese in das Öffentliche Gut übertragen werden.

Gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge vorliegende Kundmachung betreffend der aufgelisteten Grundstücke der KG Wöllersdorf und der KG Steinabrückl und die Übertragung in das Öffentliche Gut beschließen.

KUNDMACHUNG

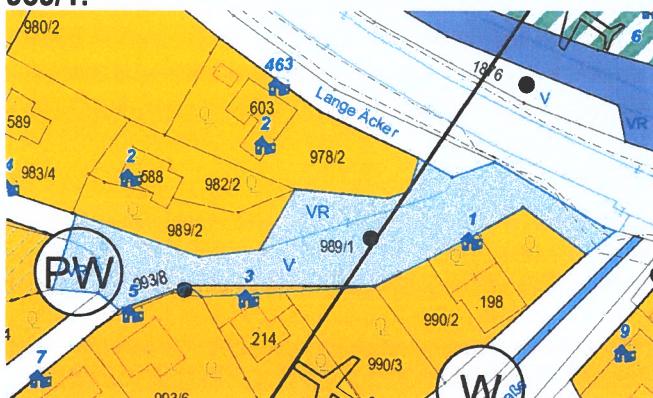
über die
Übernahme von Teilstücken betreffend öffentliches Gut

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.09.2024 unter TOP 7 einstimmig beschlossen nachfolgende Grundstücke der Marktgemeinde der KG Wöllersdorf und der KG Steinabrückl ins Öffentliche Gut zu übertragen:

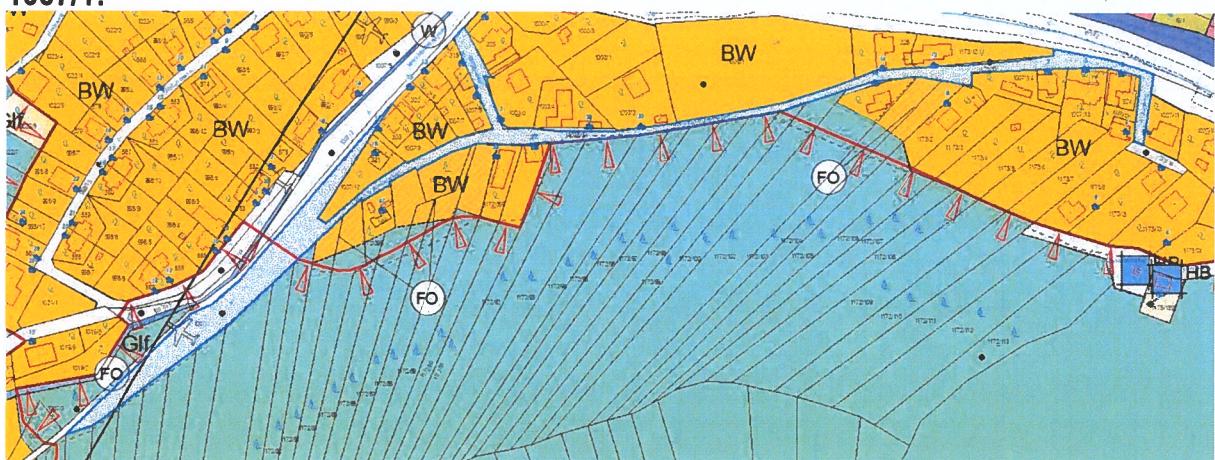
KG Wöllersdorf

Folgende Grundstücke sollen aus der EZ 448 grundbücherlich in das öffentliche Gut in die EZ 1518 übertragen werden:

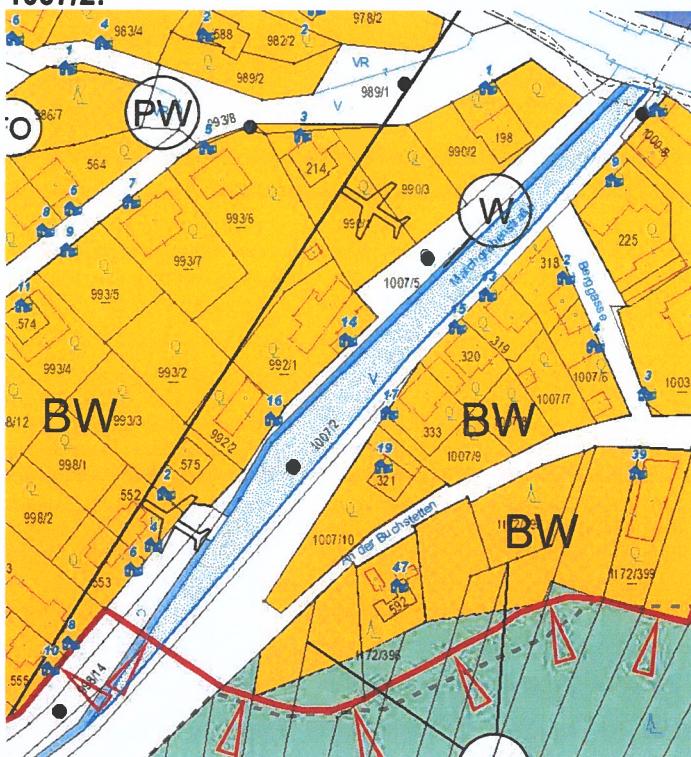
989/1:

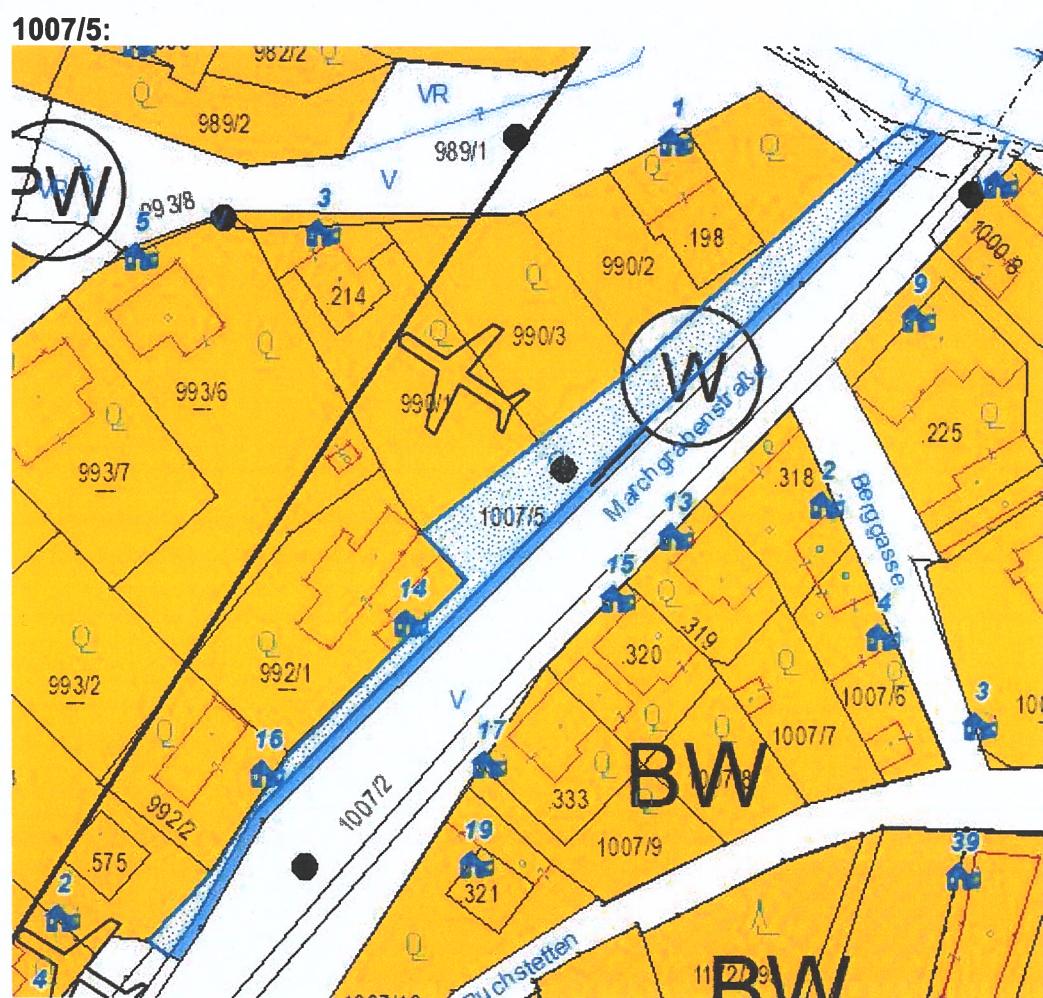
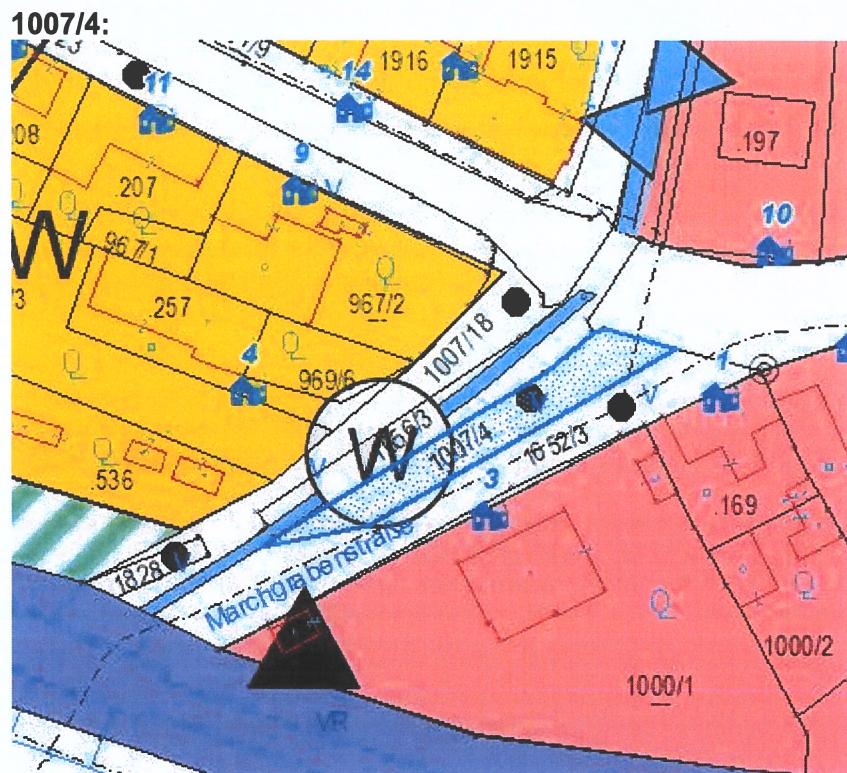


1007/1:

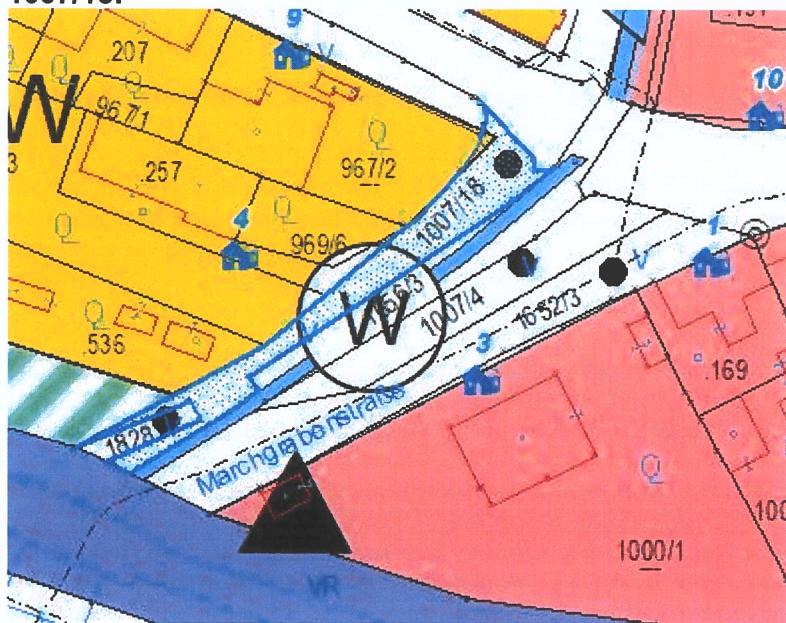


1007/2:

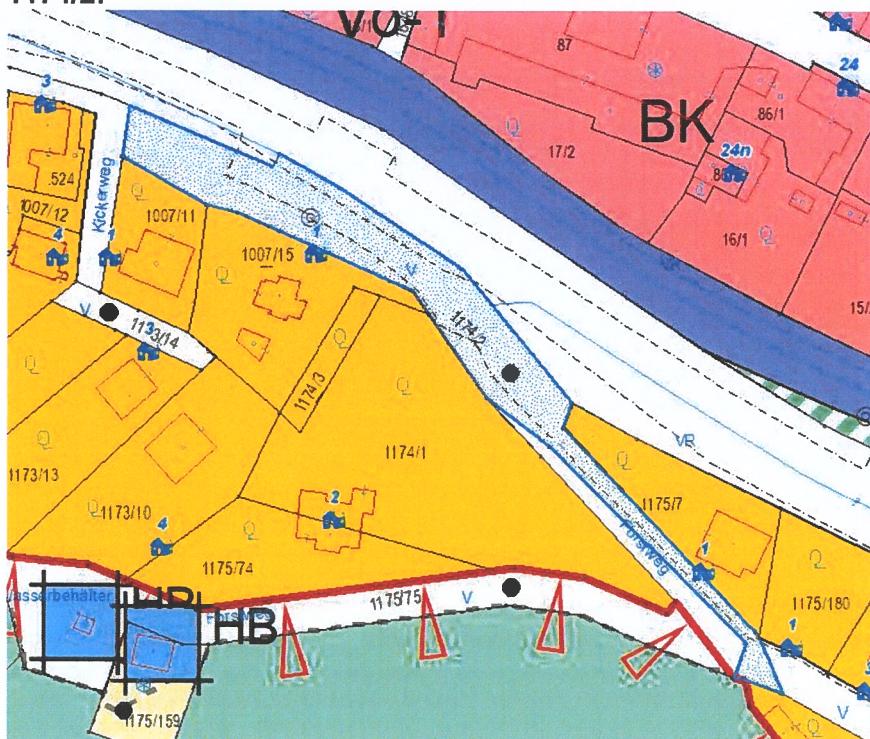




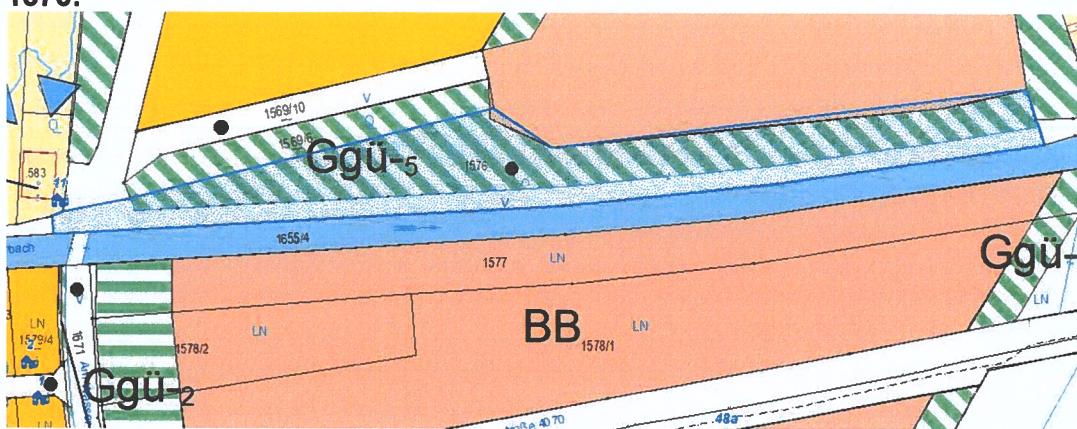
1007/18:



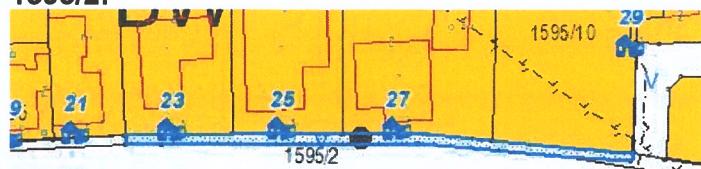
1174/2:



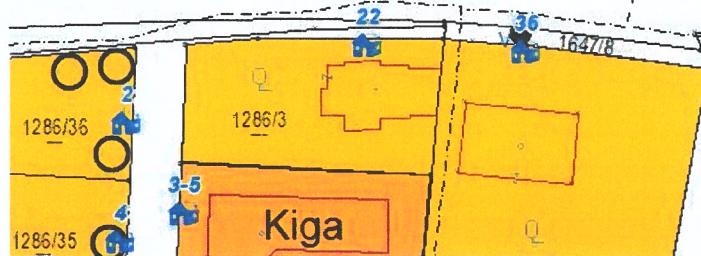
1576:



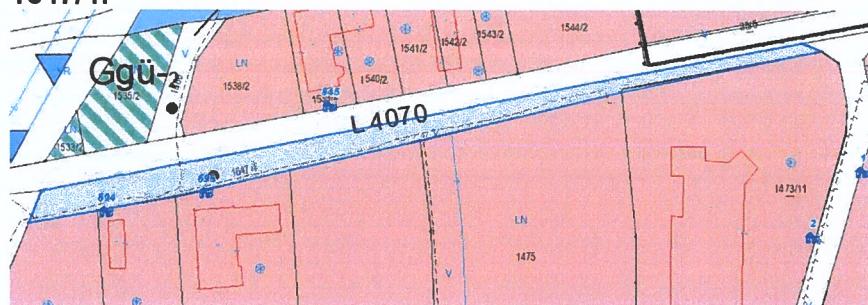
1595/2:



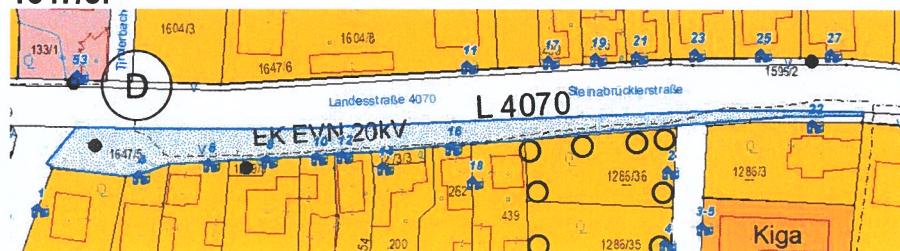
Übrücklerstraße



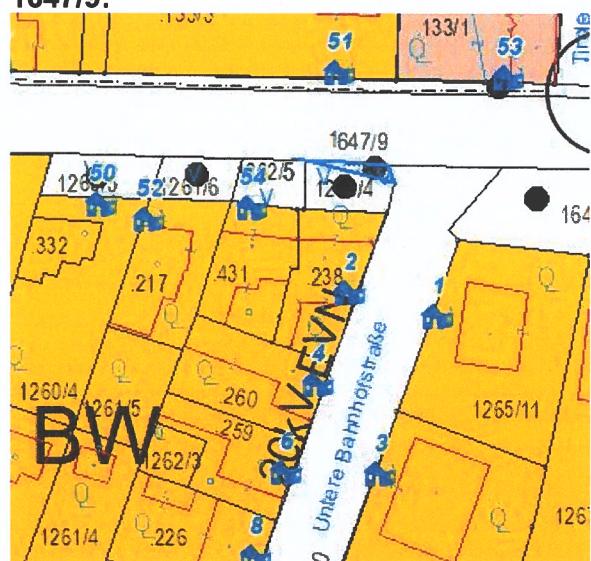
1647/4:



1647/5:



1647/9:

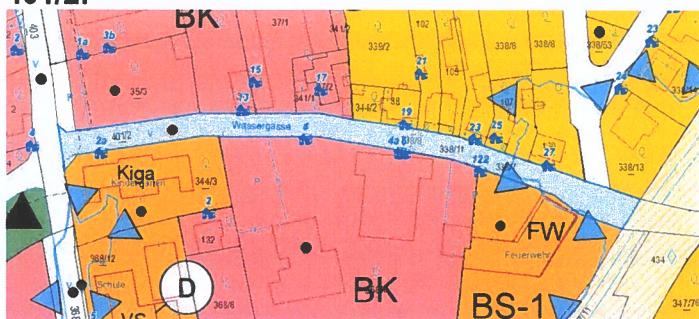


BW

KG Steinabrückl

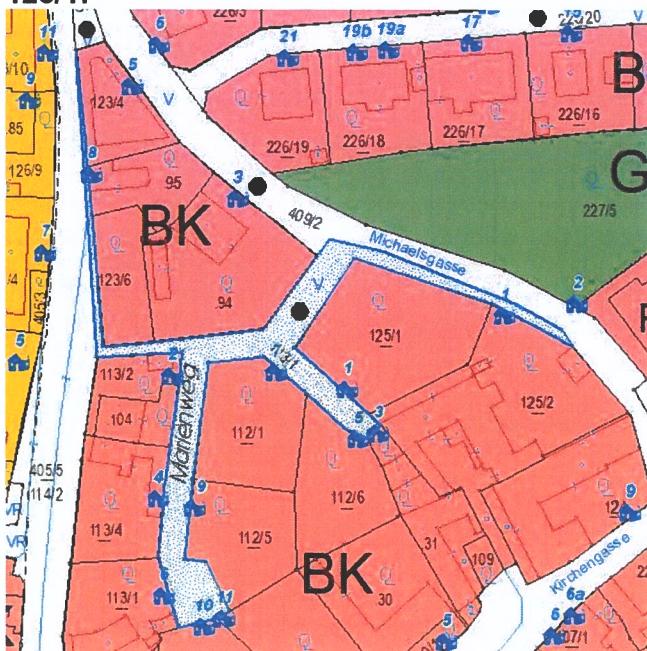
Folgendes Grundstück soll aus der EZ 9 grundbücherlich in das öffentliche Gut in die EZ 544 übertragen werden:

401/2:

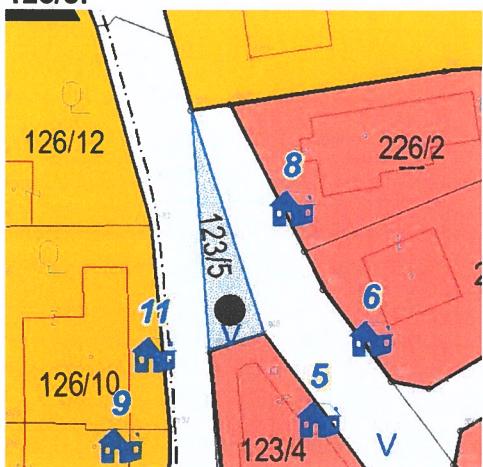


Folgende Grundstücke sollen aus der EZ 48 grundbücherlich in das öffentliche Gut in die **EZ 544** übertragen werden:

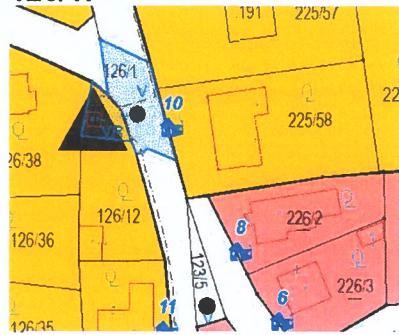
123/1:



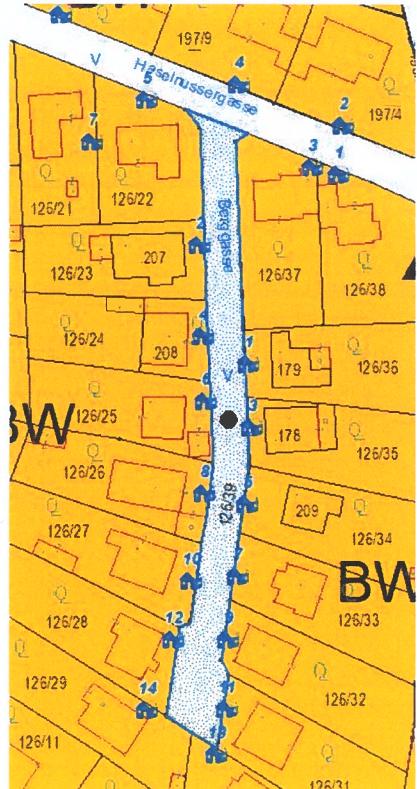
123/5:



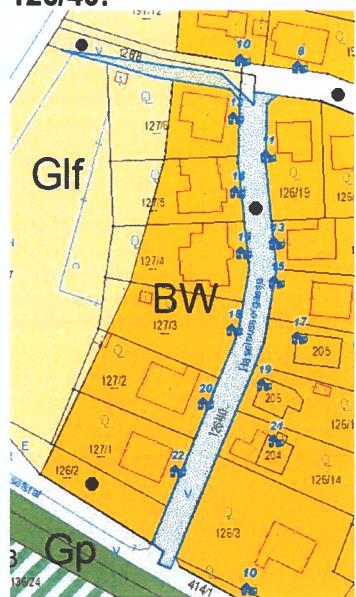
126/1:

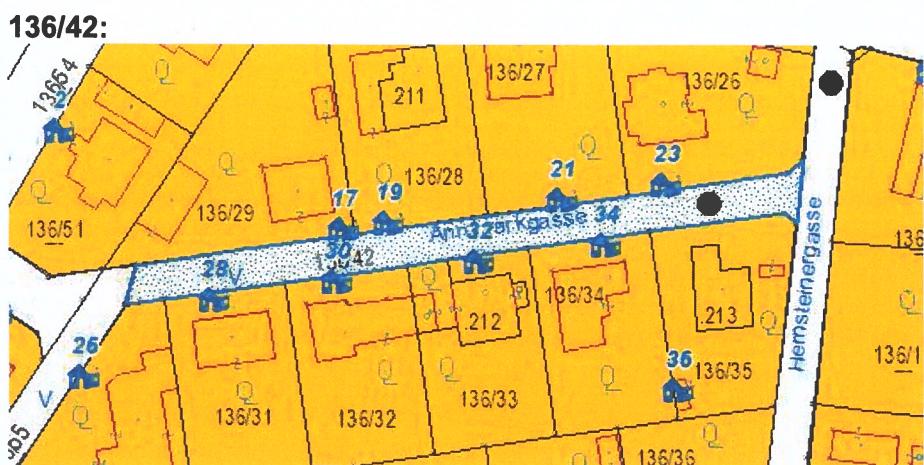
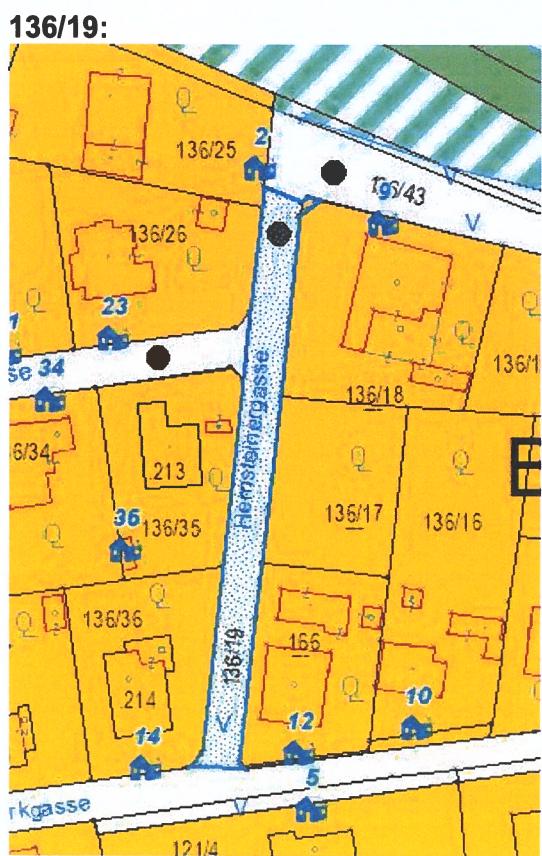
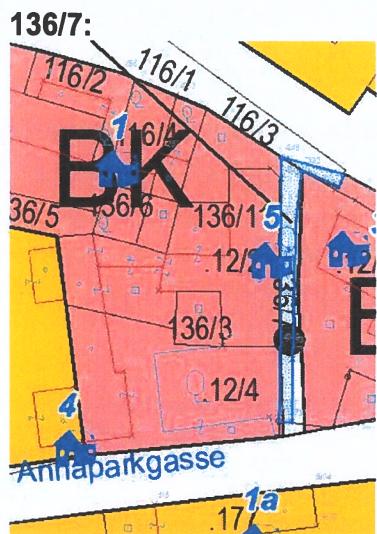


126/39:

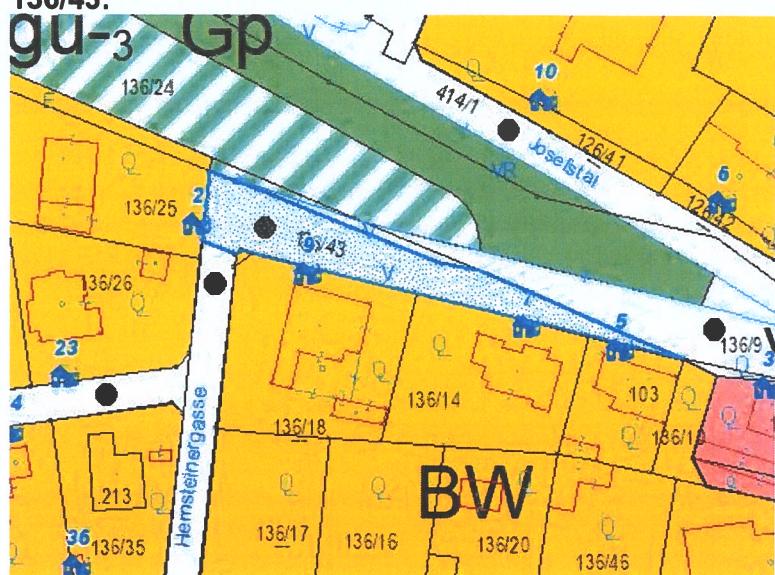


126/40:

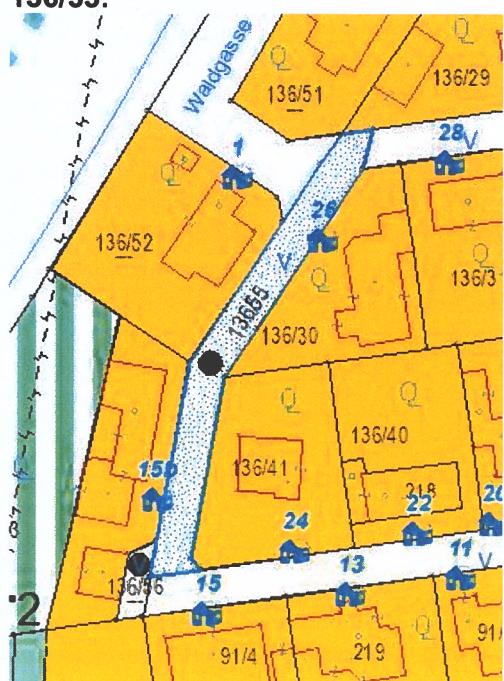




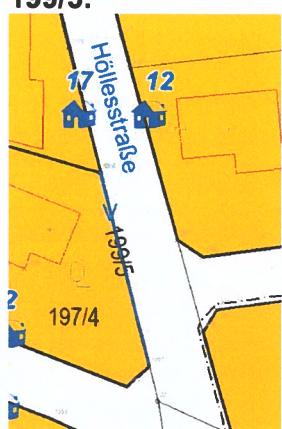
136/43:



136/55:



199/5:



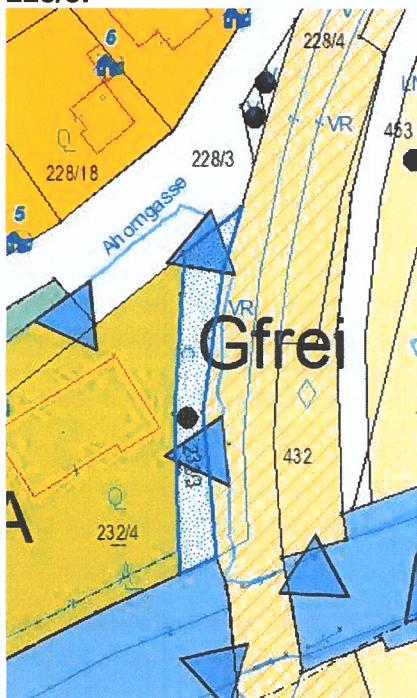
227/4:



228/4:



228/8:



Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 8. Zustimmungserklärung ÖBB 110 kV Bahnstromleitung Nr. 150 „UfW Auhof – UW Wr. Neustadt, Dienstbarkeitsvereinbarung“

Sachverhalt und gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:

Die 110kV Bahnstromleitung Nr. 150 wurde 1955 genehmigt und 1958 in Betrieb genommen. Die in die Jahre gekommene Leitung soll erneuert werden. Im Zuge dieser Erneuerung werden Masten versetzt, aber der Verlauf der Leitung bleibt ident. Die Änderungen sind nicht zum Nachteil unserer Marktgemeinde. Neben der Unterfertigung einer Zustimmungserklärung kann der Abschluss einer Dienstbarkeitsvereinbarung erforderlich werden. Der Gemeinderat möge die vorliegende Zustimmungserklärung bedingt beschließen, dass zur Klarstellung der Veränderung der Lage von Masten die Dienstbarkeitsvereinbarung ergänzt und die ÖBB die Marktgemeinde eine diesbezüglich Schad- und Klagloserklärung im Zusammenhang sämtlicher mit der Bahnstromanlage stehenden Angelegenheiten abgibt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9. Ergänzung Übereinkommen Wasserversorgung Bad Fischau

Sachverhalt und Antrag des Bürgermeisters:

Im Zuge der Zusammenarbeit bezüglich Wasserversorgung ist es notwendig, den Punkt 11 „Laufzeit des Übereinkommens“ des Übereinkommens vom 07.06.2018/19.07.2018 mit der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn zu ergänzen. Die einjährige Kündigungsfrist (aufkündbar am Ende des Jahres) soll auf drei Jahre Kündigungsfrist erhöht werden. Der Gemeinderat möge diese ergänzende Vereinbarung genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10. Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

Sachverhalt:

Bezogen auf einen Anlassfall musste festgestellt werden, dass für Wöllersdorf-Steinabrückl eine entsprechende Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten ausständig ist. Gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 fällt diese Aufgabe in die Rahmenbedingungen zu schaffen dem Gemeinderat zu.

Gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge vorliegende Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten beschließen:

Verordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.09.2024 unter TOP 10 betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten aufgrund des § 33

Abs 1 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, LGBI1000-1 idF LGBI 1000-9 folgendes verordnet:

§ 1 - Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, im Bedarfsfall, Nachschau zu halten.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberichtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 -Befrauung der Schädlingsbekämpfer

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftigkeit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberichtigten und Verwalter

- (1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberichtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.
- (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf

- zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.
- (3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.
 - (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Miethaltern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.
 - (5) Bei Häuslern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhaften Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 – Ersatzvornahme

- (1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.
- (2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 – Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Art VII EGVG mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 – Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Im Rahmen einer kurzen Diskussion der Gemeinderäte verlangt der UGI-GR Gräßner die Formulierung von § 2 (1) „Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.“ folgend abzuändern: „Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, im Bedarfsfall, Nachschau zu halten.“

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich
Zustimmung (VP, BL, UGI)
Stimmenthaltung (SP, FP)

TOP 11. Abschluss Baurechts- und Nutzungsvertrag LelaMi Dr. Jakob Rosenfeld Generationenhaus mit GWS Neunkirchen Kommunal Planungs-, Errichtungs- und Servicegesellschaft m.b.H.

Sachverhalt:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20.06.2023 wurde unter TOP 14 ein einstimmiger Grundsatzbeschluss bezüglich der weiteren Verwendung des Klosters beschlossen. Im Zuge der Vorbereitungen und Aufbauarbeiten ist mittels einer Bürgerbeteiligung der Name „LelaMi² Dr. Jakob Rosenfeld Generationenhaus“ entstanden. Mittlerweile gibt es schon die zweite Broschüre über die vielseitigen Angebote für Jung und Alt, die momentan noch in anderen Räumlichkeiten stattfinden. Nun soll ein Baurechts- sowie ein Nutzungsvertrag mit der GWS Neunkirchen Kommunal Planungs-, Errichtungs- und Servicegesellschaft m.b.H. abgeschlossen werden, damit die Umbauarbeiten hinsichtlich unserer Planungen beginnen können.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden **Baurechtsvertrag** (auf 60 Jahre, Baurechtszins von € 10.000,00 pro Jahr in Form einer Vorauszahlung in der Höhe von € 600.000,00), den dazugehörigen **Nutzungsvertrag** (Monatlicher Mietzins in der Höhe von € 10.051,03 inklusive Umsatzsteuer) sowie den **Sideletter zum Nutzungsvertrag** (Kündigungsverzicht auf 35 Jahre) mit der GWS Neunkirchen Kommunal Planungs-, Errichtungs- und Servicegesellschaft m.b.H., Bahnstraße 25, 2620 Neunkirchen, beschließen.

Antrag des SPÖ-Gemeinderatsklubs:

Es wird um Sitzungsunterbrechung ersucht.

**Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung um 19:34 Uhr für 10 Minuten.
19:43 Uhr – Die Sitzung wird fortgesetzt.**

Es findet eine rege Diskussion statt.

Antrag des SPÖ-Gemeinderatsklubs:

Es wird um eine weitere Sitzungsunterbrechung ersucht.

**Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung um 19:50 Uhr für 10 Minuten.
19:57 Uhr – Die Sitzung wird fortgesetzt.**

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich
Zustimmung (VP, SP, BL, UGI)
Gegenstimme (FP)

Der gf. GR Pfaffelmaier ersucht, im Protokoll die von gf. GR Werbik getätigte Bezeichnung „Salami-Bude“ für das Kloster aufzunehmen.

² LelaMI = Lebenslanges Miteinander

TOP 12. Erforderniserhöhung: Finanzierungsansuchen und Zustimmungserklärung – Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Sachverhalt & Antrag des Gemeinderates:

Die Arbeiten am Hochwasserschutz sind im Gemeindegebiet deutlich zu sehen. Aufgrund der Kostenerhöhungen wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau eine Erforderniserhöhung finalisiert. Das bedeutet, dass mit voraussichtlichen Gesamtkosten auf Basis vorliegender Kostenabschätzungen von € 12.900.000,00 zu rechnen ist. Es soll nun ein adaptiertes Finanzierungsansuchen und Zustimmungserklärung gegenüber der BWV-Landesdienststelle eingebracht werden. Der Gemeinderat möge das vorliegende Finanzierungsansuchen und die vorliegende Zustimmungserklärung genehmigen.

Der Vorsitzende ersucht den Hochwasserschutzbeauftragten EGR Gräßner die Sachlage darzustellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13. Förderung der Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel für Schüler:innen sowie Berufsschüler:innen und für Studierende im Ausmaß des VOR Jugendticket

Sachverhalt:

Mobilität ist ein Grundbedürfnis und vor allem für Schüller:innen und Berufsschüler:innen und Studierende eine Notwendigkeit, um täglich zu ihrer Ausbildungs- und Arbeitsstätte zu gelangen. Die Verwendung von öffentlichen Verkehrsmitteln spielt hierbei eine zentrale Rolle. Mit dem VOR-Jugendticket um € 19,60 können öffentliche Verkehrsmittel für den Weg von Zuhause zur Schule genutzt werden. Auch Studierenden mit Hauptwohnsitz in Wöllersdorf-Steinabrückl sollen bis zum 26 Lebensjahr eine adäquate Unterstützung erhalten.

Die gefertigten Mandatare beantragen daher:

Der Gemeinderat möge beschließen wie im Sachverhalt näher ausgeführt und definiert bereits für die Periode 1. September 2024 bis 15. September 2025 und folgende - die Kosten für das VOR-Jugendticket derzeit € 19,60 für Schüller:innen und Berufsschüler:innen bis zum 24 Lebensjahr zu Fördern. Die Förderung erfolgt nach schriftlicher Beantragung und Vorlage des Zahlungsbeleges sowie Schüler- bzw. Lehrlingsausweis und gebührt auch im Höchstbetrag des VOR-Jugendticket wenn die Betroffenen ein TOP-Jugendticket erworben haben. Auch Studierende sollen bis zum 26 Lebensjahr eine Förderung im Höchstausmaß wie Jugendticket nach Vorlage des Studentenausweises, Studiumsbesuchsbestätigung pro Periode erhalten.

Förderwürdig sind ausschließlich Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in Wöllersdorf-Steinabrückl zum Stichtag 1.9. des jeweiligen Antragsjahres - Anträge sind bis spätestens 31.10. des Ifd. Jahres zu stellen, für Studierende bis 30.11. Rückwirkende Anträge können nicht anerkannt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht, die Auszahlung kann auch mittels Gemeindegutscheine erfolgen (wobei auf die vollen 10.- aufzurunden ist).

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14. Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl betreffend Blau-gelbes Schulstartgeld auch für die Zukunft sicherstellen

Begründung:

Die letzten Jahre waren von multiplen Krisen geprägt, die zu außergewöhnlichen finanziellen Belastungen für die Bevölkerung geführt haben. Die Betroffenheit reicht bis in den Mittelstand hinein, jedoch sind die Auswirkungen insbesondere für einkommensschwächere Haushalte und Familien am deutlichsten spürbar. Besonders stark von den Auswirkungen der Teuerung betroffen sind Familien mit Kindern in Schule und Lehre, da mit dem Schulbeginn für die Familien entsprechende Zusatzkosten einhergehen.

Mit Schulbeginn Anfang September sind auch heuer wieder rund 200.000 Kinder und Jugendliche in einen neuen Abschnitt ihrer Bildungslaufbahn gestartet. Sei es, dass sie erstmals in die Schule kommen, in eine neue Schule oder Ausbildung wechseln oder in die nächste Klasse oder das nächste Lehrjahr aufsteigen.

Für die bereits von der Teuerung geprägten Jahre 2022 sowie 2023 wurde deshalb das „Blau-gelbe Schulstartgeld“ etabliert, um die niederösterreichischen Familien rasch, wirksam und unkompliziert in den Wochen rund um den Schulbeginn und finanziell zu unterstützen.

Jede niederösterreichische Familie erhielt 100 Euro für jedes Kind, welches in die Schule ging oder sich dazu entschlossen hat, eine Lehre zu absolvieren – also auch für Schülerinnen und Schülern in Berufsschulen. Für diese einkommensunabhängige Förderung des Landes Niederösterreich war der Wohnsitz des Kindes sowie der Hauptwohnsitz der Familienbeihilfebezieherin oder des Familienbeihilfebeziehers in Niederösterreich Voraussetzung.

Der für Fördermaßnahmen sehr hohe Ausschöpfungsgrad von 93 Prozent der Anspruchsberechtigten (über 186.000 Kinder und Jugendliche) im Jahr 2022 zeigt die Wirksamkeit und Effektivität dieser Maßnahme. Seitens des Landes Niederösterreich hat man sich nun aber entschlossen, das Blau-gelbe Schulstartgeld im Schuljahr 2024/2025 nicht weiterzuführen. Auch seitens der Landesregierung ist eine Weiterführung dieser Fördermaßnahme nicht angekündigt worden. Ein darauf abzielender Resolutionsantragantrag der SPÖ in der Budgetsitzung des Landtages vom 4. Juli 2024 wurde mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und NEOS abgelehnt.

Die ÖVP führt in ihrem Antrag (Ltg.-113/A-1/17-2023) selbst aus: „Diese in der Wirksamkeit, Breite und budgetären Ausgestaltung im Bundesländervergleich einzigartige familienpolitische Maßnahme zeigt einmal mehr die Bemühungen, Niederösterreich als Familienland Nummer 1 in Österreich zu positionieren.“, aber offensichtlich gilt das ein Jahr später nicht mehr.

Gemäß der aktuellen „AK-Schulkostenstudie 2023/24 Factsheet Niederösterreich“ der Arbeiterkammer Niederösterreich hatten Niederösterreichische Familien im Schuljahr 2023/24 insgesamt Kosten für den Schulbesuch ihrer Kinder in der Höhe von 3.268 Euro zu tragen. Pro Kind betragen die Kosten durchschnittlich 2.130 Euro. Im Durchschnitt werden dafür rund 8% des Haushaltseinkommens aufgewendet, wobei im untersten Einkommensdrittel der Anteil sogar 15% - somit knapp ein Sechstel des Einkommens – beträgt.

Das Blau-gelbe Schulstartgeld muss daher auf Dauer weitergeführt werden. Da sich aber seit Beginn des Jahres 2022 die Preise im Durchschnitt um mehr als 21% erhöht haben, wird künftig mit den 100,- Euro nicht mehr das Auslangen gefunden werden und muss dieses massiv erhöht werden. Schließlich ist die Entscheidung, ob man die Miete

bezahlen soll oder den Kindern doch eine warme Mahlzeit zubereiten soll, längst im Alltag zahlreicher Familien angekommen. Mittlerweile sind über 320.000 Kinder und Jugendliche (bis 19 Jahre) in Österreich armutsgefährdet.

Es liegt daher in der Verantwortung der Politik hier entsprechende Maßnahmen zu setzen, da jedes Kind und jeder Jugendliche die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten muss.

Das bereits bestehende Schulstartgeld bietet die Möglichkeit, rasch, unkompliziert und unbürokratisch zu helfen. Die Höhe der Unterstützungsleistung für die Schuljahre 2022/23 und 2023/2024 ist aber nicht mehr ausreichend, da sich deren Wirksamkeit, aufgrund der dargelegten Zahlen und Fakten, stark reduziert hat. Demnach ist es erforderlich, das „blau-gelbe Schulstartgeld“ für das kommende Schuljahr 2024/2025 wieder zu gewähren und aufgrund der Teuerungsentwicklung auf 150,- Euro zu erhöhen. Zudem soll das „blau-gelbe Schulstartgeld“ bis auf Weiteres als jährliche Unterstützungsleistung zu Schulbeginn an die niederösterreichischen Familien ausbezahlt werden. Zeitgleich würde eine jährliche Indexierung des Förderbetrages beitragen, die Wirksamkeit der Maßnahme nachhaltig aufrechtzuerhalten.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl fordert daher die Landesregierung auf, zur finanziellen Entlastung von Familien in Niederösterreich eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und dem Landtag zur Behandlung zuzuleiten, gemäß welcher

1. auch im neuen Schuljahr 2024/25 ein „blau-gelbes Schulstartgeld“ vorgesehen wird und diesbezügliche Richtlinien auf Basis des Jahres 2023, jedoch unter Berücksichtigung einer Erhöhung des Schulstartgeldes auf nunmehr 150 Euro, erlassen werden; sowie
2. das „blau-gelbe Schulstartgeld“ jährlich als Unterstützung für die niederösterreichische Familien zu Schulbeginn gewährt wird, wobei eine jährliche Indexierung, ausgehend von der Förderhöhe des Schuljahres 2024/2025 (150,- Euro), erfolgen soll.

Antrag des SPÖ-Gemeinderatsklubs:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Resolution beschließen.

Antrag des Vizebürgermeisters:

Es wird um Sitzungsunterbrechung ersucht.

**Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung um 20:17 Uhr für 15 Minuten.
20:25 Uhr – Die Sitzung wird fortgesetzt.**

Ergänzungsantrag des VP-Gemeinderatsklubs:

Die Mitglieder der NÖ Landesregierung, welche der Freiheitlichen Partei Österreichs zuzurechnen sind, mögen dem Gemeinderat von Wöllersdorf-Steinabrückl in schriftlicher Form darlegen, warum diese die Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher und deren Kinder zum Schulstart im Stich lassen?

Der Vorsitzende lässt über den Hauptantrag und Ergänzungsantrag gemeinsam abstimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Der Vorsitzende bedankt sich für die Mitarbeit und bei den anwesenden Zuhörer:innen für das entgegengebrachte Interesse.

Der Bürgermeister schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung um 20:27 Uhr.

Die Zuhörer:innen verlassen den Sitzungssaal.

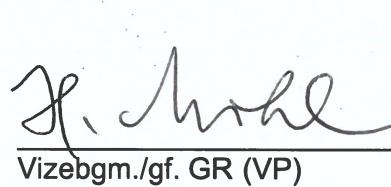
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 17.11.2024
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.



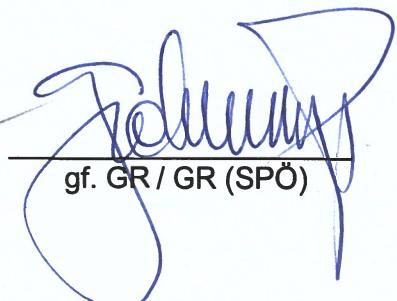
Bürgermeister



Schriftführer



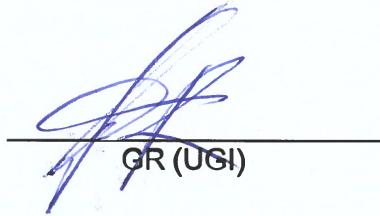
Vizebgm./gf. GR (VP)



gf. GR / GR (SPÖ)



gf. GR / GR (FPÖ)



GR (UGI)



GR (BL)